a) Schriftliche Prüfung:

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 50 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der jeweilige Bewerber mindestens 34 Punkte erreicht. Nur wenn diese Mindestpunktezahl erreicht wird, wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Thema oder einem Fragebogen, über Argumente, die von der Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes laut Punkt 9 der Wettbewerbsausschreibung ausgewählt werden.

Bei der Gesamtbewertung der schriftlichen Arbeit berücksichtigt die Kommission insbesondere folgende Kriterien:

- Themenbezug: Bewertet werden die Relevanz der Ausführungen in Bezug auf die gestellte Aufgabe und die Einhaltung der Aufgabenstellung sowie die Schlüssigkeit und Realitätsnähe des gewählten Falles bzw. Beispiels. Für dieses Kriterium können richtungsweisend bis zu 10 Punkte berücksichtigt werden.
- Vollständigkeit, Ausführlichkeit und fachliche Richtigkeit: Bewertet werden die vollständige Behandlung der wesentlichen Inhalte der Aufgabenstellung, die fachliche und rechtliche Richtigkeit sowie die Ausführlichkeit der Darlegungen. Für dieses Kriterium können richtungsweisend bis zu 30 Punkte berücksichtigt werden.
- Form und Klarheit: Bewertet werden die klare und geordnete Darstellung, die Verwendung einer angemessenen Fachsprache, die Fähigkeit zur prägnanten Zusammenfassung sowie die Einhaltung des vorgegebenen Umfangs. Für dieses Kriterium können richtungsweisend bis zu 10 Punkte berücksichtigt werden.

Die für die einzelnen Kriterien vorgesehenen Punkte dienen lediglich als Orientierung und sind für die Kommission nicht bindend. Für die schriftliche Arbeit wird eine einheitliche Gesamtbewertung von 0 bis 50 Punkten vergeben. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Gesamtbeurteilung von der oben angeführten richtungsweisenden Punkteverteilung abweichen.

Für die Gesamtbewertung legt die Kommission folgenden Bewertungsmaßstab fest:

- Sehr gut (45–50 Punkte): Die Aufgabenstellung wird vollständig, fachlich und rechtlich korrekt sowie klar und strukturiert bearbeitet.
- Gut (40–44 Punkte): Die Aufgabenstellung wird korrekt und weitgehend vollständig bearbeitet; es bestehen lediglich geringfügige Ungenauigkeiten oder Auslassungen.
- Ausreichend (34–39 Punkte): Die wesentlichen Inhalte der Aufgabenstellung sind vorhanden und überwiegend korrekt; die Arbeit weist jedoch einzelne Lücken oder Ungenauigkeiten auf.
- Nicht ausreichend (unter 34 Punkten): Die Aufgabenstellung wird unvollständig, in wesentlichen Punkten unrichtig oder nicht ausreichend themenbezogen bearbeitet bzw. es bestehen erhebliche fachliche oder rechtliche Mängel.

Zusätzliche Bewertungshinweise: Die korrekte Angabe genauer Beträge, Absätze und einschlägiger Fachbegriffe bzw. Fristen wird als zusätzlicher Mehrwert bei der Bewertung berücksichtigt. Der Schwierigkeitsgrad des vom Bewerber bzw. von der Bewerberin gewählten Falles oder Beispiels sowie der gewählte Themenbereich haben hingegen keinen Einfluss auf die Bewertung.

b) Mündliche Prüfung:

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber mindestens 21 Punkte erreicht. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt die Erreichung der Mindestpunktezahl bei der schriftlichen Prüfung voraus. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Argumente unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes laut Punkt 9 der Wettbewerbsausschreibung.

Die mündliche Prüfung umfasst die folgenden drei Fachbereiche:

- Lebensmittelsicherheit
- Sicherheit am Arbeitsplatz
- Hygiene und öffentliche Gesundheit

Für jeden Fachbereich wird dem/der Bewerber/in eine Frage gestellt. Jede Antwort wird mit maximal 30 Punkten bewertet. Das Prüfungsergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der für die drei Fragen vergebenen Punkte.

Bei der Bewertung der einzelnen Antworten berücksichtigt die Kommission insbesondere folgende Kriterien: Themenbezug, Vollständigkeit und Ausführlichkeit, fachliche Richtigkeit sowie Form und Klarheit der Antwort, entsprechend den für die schriftliche Prüfung festgelegten Bewertungskriterien.
Bei allgemein gehaltenen Fragen wird insbesondere die sichere Beherrschung der wesentlichen Grundkenntnisse bewertet. Detaillierte und zutreffende Verweise auf einschlägige Rechtsvorschriften stellen einen zusätzlichen Mehrwert bei der Bewertung dar.

Für die Bewertung der einzelnen Antworten legt die Kommission folgenden Bewertungsmaßstab fest:

- Sehr gut (27–30 Punkte): vollständige, korrekte und gut strukturierte Antwort; die Zusammenhänge werden schlüssig dargestellt und durch Beispiele ergänzt.
- Gut (24–26 Punkte): korrekte und nahezu vollständige Antwort mit lediglich geringfügigen Ungenauigkeiten oder Auslassungen.
- Ausreichend (21–23 Punkte): die wesentlichen Inhalte sind vorhanden und korrekt; die Antwort ist teilweise schematisch oder weist geringfügige Lücken auf.
- Nicht ausreichend (unter 21 Punkten): unvollständige, ungenaue oder nicht themenbezogene Antwort bzw. Fehler bei grundlegenden Inhalten.